

Fraktionsantrag der FDP	Vorlage-Nr:	VO/20/266
	Status:	öffentlich
	Datum:	23.10.2020
Federführend: Bürgermeisterin Büroleitende Beamtin	Bericht im Ausschuss:	Gunnar Werner
	Bericht im Rat:	
	Bearbeiter:	Inga Ries
FDP-Antrag: Änderung der Hauptsatzung		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
26.10.2020	Hauptausschuss	

Dringlichkeitsantrag siehe Anlage

Anlage/n:

- Antrag der FDP-Fraktion vom 19.10.2020

Herrn
Christopher Radon
Bgmstr. Sabine Kählert
Inga Ries
Hauptausschuss

FDP Fraktion Tornesch
Gunnar Werner
Ratsherr

Wilhelmstraße 16
25436 Tornesch

www.fdp-tornesch.de

19.10.2020

Dringlichkeitsantrag zum Hauptausschuss 26.10.2020

Beantragung zur Tagesordnung: den Tagesordnungspunkt „Ergänzung der Hauptsatzung“ aufzunehmen.

Antrag zur Ergänzung der Hauptsatzung

Die Infektionszahlen der Corona-Pandemie steigen aktuell wieder dramatisch. Weitere Einschränkungen sind zu befürchten. Die Ratsversammlung und die Ausschüsse müssen auch die nächsten Monate arbeitsfähig bleiben. Hierzu sollte die Möglichkeit der Videokonferenzen genutzt werden. Der § 35a wurde der Gemeindeordnung SH dieses Jahr hinzugefügt und eröffnet den Kommunen nun auch rechtskräftige Beschlüsse in Videokonferenzen zu fassen.

Beschlussvorschlag zur Hauptsatzung der Stadt Tornesch:

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Ratsleute an Sitzungen der Ratsversammlung oder Ausschüsse erschwert oder verhindert, können die notwendigen Sitzungen der Ratsversammlung oder Ausschüsse ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz gemäß § 35a GO durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Für die öffentlichen Beratungen und Beschlüsse wird der entsprechende Zugang auf der Website der Stadt Tornesch bekannt gegeben.

Gunnar Werner
FDP-Fraktion

Auszug Gemeindeordnung Schleswig-Holstein

§ 35 a - Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden können. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Sitzungen der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der sonstigen Beiräte im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden können.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 dürfen Wahlen nach § 40 nicht durchgeführt werden.
- (4) § 16c Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Gemeinde Verfahren entwickeln soll, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet herzustellen. Im Übrigen bleibt § 35 unberührt.
- (6) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.